

TE Vwgh Erkenntnis 2010/7/1 2006/09/0112

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.2010

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

60/04 Arbeitsrecht allgemein;

62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 iIdF 2002/I/068;

AVG §39a;

AVG §52 Abs3;

AVG §52 Abs4;

AVG §52;

VStG §5 Abs1;

VStG §51i;

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997

21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AVG § 39a heute
2. AVG § 39a gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 39a gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 39a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 39a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

1. VStG § 51i gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 51i gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
3. VStG § 51i gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2007/09/0350 2006/09/0113

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel sowie die Hofräte Dr. Rosenmayr und Dr. Strohmayer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die Beschwerden des WR, vertreten durch Dr. Ronald Rödler, Rechtsanwalt in 2460 Bruck/Leitha, Lagerhausstraße 4/6, gegen die Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich 1. vom 12. Jänner 2006, Zl. Senat-BL-05-2002 (zu Zl. 2006/09/0112), 2. vom 13. Jänner 2006, Zl. Senat-BL-05-2000 (zu Zl. 2006/09/0113),

3. vom 4. April 2006, Senat-BL-05-2001 (zu Zl. 2007/09/0350), betreffend Bestrafungen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (weitere Parteien: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bundesminister für Finanzen), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.831,80 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit den angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheiden der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführer nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen durch die belangte Behörde für schuldig erkannt, er habe 1. am 17. September 2003 sieben namentlich genannte ausländische Staatsangehörige (fünf Ungarn und zwei Slowaken), 2. am 20. Oktober 2003 vier namentlich genannte ungarische Staatsangehörige und 3. am 23. Oktober 2003 fünf namentlich genannte ausländische Staatsangehörige (vier Ungarn und einen Slowaken) entgegen § 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) beschäftigt, für die weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Zulassung als Schlüsselkraft erteilt noch eine Anzeigebestätigung oder eine Arbeitserlaubnis oder ein Befreiungsschein oder Niederlassungsnachweis ausgestellt gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG verletzt, weshalb er wegen dieser Verwaltungsübertretungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a zweiter Strafsatz AuslBG zu Geldstrafen in der Höhe von zu 1. sieben Mal EUR 3.000,-- (im Falle der Uneinbringlichkeit: sieben Mal drei Tage), zu 2. vier Mal EUR 2.000,-- (im Falle der Uneinbringlichkeit: vier Mal zehn Tage) und zu 3. fünf Mal EUR 2.000,-- (im Falle der Uneinbringlichkeit: fünf Mal zehn Tage) bestraft wurde und ihm Verfahrenskosten auferlegt wurden. Mit den angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheiden der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführer nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen durch die belangte Behörde für schuldig erkannt, er habe 1. am 17. September 2003 sieben namentlich genannte ausländische Staatsangehörige (fünf Ungarn und zwei Slowaken), 2. am 20. Oktober 2003 vier namentlich genannte ungarische Staatsangehörige und 3. am 23. Oktober 2003 fünf namentlich genannte ausländische Staatsangehörige (vier Ungarn und einen Slowaken) entgegen Paragraph 3, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) beschäftigt, für die weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Zulassung als Schlüsselkraft erteilt noch eine Anzeigebestätigung oder eine Arbeitserlaubnis oder ein Befreiungsschein oder Niederlassungsnachweis ausgestellt gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG verletzt, weshalb er wegen dieser Verwaltungsübertretungen gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, zweiter Strafsatz AuslBG zu Geldstrafen in der Höhe von zu 1. sieben Mal EUR 3.000,-- (im Falle der Uneinbringlichkeit: sieben Mal drei Tage), zu 2. vier Mal EUR 2.000,-- (im Falle der Uneinbringlichkeit: vier Mal zehn Tage) und zu 3. fünf Mal EUR 2.000,-- (im Falle der Uneinbringlichkeit: fünf Mal zehn Tage) bestraft wurde und ihm Verfahrenskosten auferlegt wurden.

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidungen nach Darstellung des bisherigen Verwaltungsgeschehens, vor allem von Zeugenaussagen der bei Kontrollen durch Beamte des Zollamtes im Betrieb des Beschwerdeführers angetroffenen Ausländer und der Kontrollorgane sowie nach Darstellung der Rechtslage im Wesentlichen gleichlautend damit, dass es keinen Verfahrensmangel darstelle, wenn die bei den Kontrollen betretenen Ausländer von einem Kontrollorgan mit Sprachkenntnissen (der ungarischen Sprache) befragt worden seien und dass kein externer Dolmetsch im Sinne des AVG beigezogen worden sei. Der Beschwerdeführer habe Verständigungs- oder Sprachprobleme nicht behauptet und die Richtigkeit der von dem betreffenden Kontrollorgan aufgenommenen Niederschriften im Ergebnis auch nicht bestritten. Erst die Behörde erster Instanz habe ein Verwaltungsverfahren eingeleitet.

Die belangte Behörde halte es für erwiesen, dass die bei den Kontrollen im Betrieb des Beschwerdeführers angetroffenen ausländischen Arbeitskräfte im Unternehmen des Beschwerdeführers beschäftigt worden seien, und zwar mit dort anfallenden Arbeiten und gegen Zusage einer entsprechenden Entlohnung.

Das Vorbringen, die Ausländer seien im Zuge von vom Beschwerdeführer gegenüber einer ausländischen Firma geltend gemachten Gewährleistungsansprüchen tätig geworden, oder dass einzelne Ausländer nur eine Probearbeit verrichtet hätten, sei nicht überzeugend und mit den Beweisergebnissen, insbesondere den Aussagen der Ausländer, die davon gesprochen hätten, für den Beschwerdeführer gegen Entgelt tätig geworden zu sein, in den öffentlichen mündlichen Verhandlungen vor der belangten Behörde nicht in Einklang zu bringen. Die Arbeitskräfte seien auch im Betrieb bzw. in den Betriebshallen des Beschwerdeführers in die dortigen Arbeitsabläufe eingegliedert gewesen und

es seien bei ihrer Tätigkeit keine Unterschiede hinsichtlich der Tätigkeit von anderen beim Beschwerdeführer beschäftigten Personen festgestellt worden. Für eine Arbeitskraft sei nur eine für die Landwirtschaft gültige Beschäftigungsbewilligung ausgestellt gewesen.

Hinsichtlich der Strafbemessung führte die belangte Behörde im zu 1. angefochtenen Bescheid aus, dass die Arbeitskräfte aus dem Grund zu Tätigkeiten herangezogen worden seien, um einen finanziellen Vorteil zu lukrieren, zumal sich die illegale Beschäftigung von Ausländern für einen Arbeitgeber als billiger gestalte, als die Beschäftigung von inländischen Personen oder ausländischen Personen mit entsprechenden Bewilligungen. Unter Bedachtnahme auf den Tatunwert und das Verschulden bei Deliktssetzung unter Heranziehung der von der Erstbehörde eingeschätzten persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers (laut Angaben des Beschwerdeführers: monatliche Privatentnahmen von EUR 800,--, Sorgepflichten für seine Ehegattin, kein Vermögen) sei eine Geldstrafe von EUR 3.000,-- pro unerlaubt beschäftigten Ausländer gerechtfertigt.

In der Begründung der zu 2. und 3. angefochtenen Bescheide führte die belangte Behörde hinsichtlich der Strafbemessung aus, dass die Mindeststrafe verhängt werde und angesichts des Umstandes, dass keinerlei Milderungsgründe vorlägen, die von der Behörde erster Instanz verhängten Strafen nicht herabgesetzt hätten werden können.

Gegen diese Bescheide richten sich die vorliegenden Beschwerden, die zunächst beim Verfassungsgerichtshof erhoben und von diesem mit den Beschlüssen vom 6. Juni 2006, B 400/06, vom 6. Juni 2006, B 399/06, und vom 25. September 2006, B 1055/06, abgelehnt und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten wurden, und in welchen Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wird. Die belangte Behörde erstattete Gegenschriften, beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerden und legte die Akten des Verwaltungsstrafverfahrens vor.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzes auf den Tatzeitpunkt geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 68/2002, begeh, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 AuslBG einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung (§§ 4 und 4c) erteilt noch eine Anzeigebestätigung (§ 3 Abs. 5) oder eine Arbeitserlaubnis (§ 14a) oder ein Befreiungsschein (§§ 15 und 4c) ausgestellt wurde, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis zu 10 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis zu 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis zu 25 000 Euro. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2002,, begeh, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen Paragraph 3, AuslBG einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung (Paragraphen 4 und 4 c) erteilt noch eine Anzeigebestätigung (Paragraph 3, Absatz 5,) oder eine Arbeitserlaubnis (Paragraph 14 a,) oder ein Befreiungsschein (Paragraphen 15 und 4 c) ausgestellt wurde, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis zu 10 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis zu 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis zu 25 000 Euro.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht die Feststellungen der belangten Behörde, dass die in den angefochtenen Bescheiden angeführten Ausländer an den dort angeführten Tagen in seinem Betrieb ohne die nach dem AuslBG erforderlichen Papiere arbeitend angetroffen wurden und er wendet sich auch nicht ausdrücklich gegen die Schlussfolgerung der belangten Behörde, dass sie dort von ihm entgegen § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG beschäftigt worden seien. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht die Feststellungen der belangten Behörde, dass die in den angefochtenen Bescheiden angeführten Ausländer an den dort angeführten Tagen in seinem Betrieb ohne die nach

dem AuslBG erforderlichen Papiere arbeitend angetroffen wurden und er wendet sich auch nicht ausdrücklich gegen die Schlussfolgerung der belangten Behörde, dass sie dort von ihm entgegen Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG beschäftigt worden seien.

Eine Verletzung von Rechten durch die angefochtenen Bescheide erblickt der Beschwerdeführer aber darin, dass bei der Einvernahme der ungarischen Ausländer nach ihrer Betretung durch Organe des Zollamtes der Leiter der Amtshandlung als sprachkundige Person fungiert habe und entgegen § 39a AVG ein Dolmetscher (Amtdolmetscher) nicht beigezogen worden sei. Der Beschwerdeführer sei daher in seinem Recht auf Beiziehung eines Sachverständigen/Dolmetschers verletzt. Zwar dürfe die Behörde gemäß § 52 Abs. 3 AVG nichtamtliche Sachverständige beiziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten sei, dies jedoch nur auf Anregung einer Partei. Hier sei aber dem Akt nicht zu entnehmen, wer eine solche Anregung erstattet habe. Im Übrigen habe entgegen § 52 Abs. 4 AVG auch keine Vereidigung des dolmetschenden Organs stattgefunden, dieses sei befangen gewesen. Der Beschwerdeführer sei daher in seinem Recht auf Ablehnung des befangenen Organs verletzt. Eine Verletzung von Rechten durch die angefochtenen Bescheide erblickt der Beschwerdeführer aber darin, dass bei der Einvernahme der ungarischen Ausländer nach ihrer Betretung durch Organe des Zollamtes der Leiter der Amtshandlung als sprachkundige Person fungiert habe und entgegen Paragraph 39 a, AVG ein Dolmetscher (Amtdolmetscher) nicht beigezogen worden sei. Der Beschwerdeführer sei daher in seinem Recht auf Beiziehung eines Sachverständigen/Dolmetschers verletzt. Zwar dürfe die Behörde gemäß Paragraph 52, Absatz 3, AVG nichtamtliche Sachverständige beiziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten sei, dies jedoch nur auf Anregung einer Partei. Hier sei aber dem Akt nicht zu entnehmen, wer eine solche Anregung erstattet habe. Im Übrigen habe entgegen Paragraph 52, Absatz 4, AVG auch keine Vereidigung des dolmetschenden Organs stattgefunden, dieses sei befangen gewesen. Der Beschwerdeführer sei daher in seinem Recht auf Ablehnung des befangenen Organs verletzt.

Mit diesem Vorbringen zeigt der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide auf. Zwar ist nach der Aktenlage bei der Aufnahme von Niederschriften mit den betretenen Arbeitskräften der Einsatz eines Dolmetsch nicht ersichtlich, sondern hat dabei offensichtlich tatsächlich der Leiter der Amtshandlung auch als Übersetzer der Angaben der ungarischen Arbeitskräfte in die deutsche Sprache fungiert. In den Niederschriften ist er auch als Dolmetsch/Sprachkundiger bezeichnet.

Dass der Leiter der Amtshandlung falsch übersetzt und die Angaben der niederschriftlich befragten Ausländer in den derart zustande gekommenen Niederschriften unrichtig wiedergegeben worden wären, wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet und auch der Verwaltungsgerichtshof vermag nach der Aktenlage einen Hinweis für eine solche Vermutung nicht zu erkennen. Selbst wenn daher die Vorschrift des § 52 AVG durch die Vorgangsweise des amts handelnden Organs bei diesen erstmaligen Einvernahmen verletzt worden sein sollte (was mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht anzunehmen ist: vgl. das hg. Erkenntnis vom 3. September 2002, Zl. 2001/09/0018), ist die darauf gegründete Rüge des Beschwerdeführers nicht relevant. Verfahrensmängel führen nur dann zur Aufhebung eines beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheides, wenn sie relevant sind, wenn also bei deren Unterbleiben ein anderes, für den Beschwerdeführer günstigeres Ergebnis erzielt worden wäre. Dass solches im vorliegenden Fall zuträfe, ist jedoch nicht zu ersehen, zumal die belangte Behörde ihre Feststellungen in erster Linie - zutreffend dem in § 51i VStG grundgelegten Unmittelbarkeitsgrundsatz folgend - Dass der Leiter der Amtshandlung falsch übersetzt und die Angaben der niederschriftlich befragten Ausländer in den derart zustande gekommenen Niederschriften unrichtig wiedergegeben worden wären, wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet und auch der Verwaltungsgerichtshof vermag nach der Aktenlage einen Hinweis für eine solche Vermutung nicht zu erkennen. Selbst wenn daher die Vorschrift des Paragraph 52, AVG durch die Vorgangsweise des amts handelnden Organs bei diesen erstmaligen Einvernahmen verletzt worden sein sollte (was mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht anzunehmen ist: vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 3. September 2002, Zl. 2001/09/0018), ist die darauf gegründete Rüge des Beschwerdeführers nicht relevant. Verfahrensmängel führen nur dann zur Aufhebung eines beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheides, wenn sie relevant sind, wenn also bei deren Unterbleiben ein anderes, für den Beschwerdeführer günstigeres Ergebnis erzielt worden wäre. Dass solches im vorliegenden Fall zuträfe, ist jedoch nicht zu ersehen, zumal die belangte Behörde ihre Feststellungen in erster Linie - zutreffend dem in Paragraph 51 i, VStG grundgelegten Unmittelbarkeitsgrundsatz folgend -

auf die von ihr selbst in den öffentlichen mündlichen Verhandlungen aufgenommenen Beweise gegründet hat. Auch

die in der Verhandlung verlesenen Niederschriften durfte die belangte Behörde ungeachtet des Umstandes verwerten, dass sie ohne beeidigten Dolmetsch zustande gekommen waren. Wenn sie derart zu dem Ergebnis gelangte, dass die Ausländer zu den in den angefochtenen Bescheiden angeführten Tagen vom Beschwerdeführer beschäftigt wurden, so ist dies durchaus schlüssig, und die belangte Behörde hat auf nachvollziehbare und vom Beschwerdeführer nicht widerlegte Weise dargelegt, weshalb sie der Verantwortung des Beschwerdeführers und eines Zeugen, der Arbeitnehmer im Unternehmen des Beschwerdeführers war, keinen Glauben schenkte und vielmehr der weitaus überwiegenden Darstellung der übrigen einvernommenen Ausländer sowie der Kontrollorgane gefolgt ist.

Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Bei Ungehorsamsdelikten wie der vorliegenden Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG hat der Täter glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen. Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Bei Ungehorsamsdelikten wie der vorliegenden Verwaltungsübertretung nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG hat der Täter glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen.

Die Beschwerden erweisen sich daher im Ergebnis als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen waren. Die Beschwerden erweisen sich daher im Ergebnis als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Wien, am 1. Juli 2010 Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 455. Wien, am 1. Juli 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2006090112.X00

Im RIS seit

30.07.2010

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at